

glaube er auch nicht, daß es besser werde. Was der Abg. Richter geäußert, sei zwar wahr, werde sich aber nur dann realisieren lassen, wenn die Gemeinden auf einer höheren Bildungsstufe stünden.

Abg. Richter (aus Zwickau) bedauert, daß die Abgg. vor ihm eine so geringschätzende Meinung von einigen Gemeinden, namentlich von den Dorfgemeinden geäußert hätten, bemerkend, daß er nicht wisse, wo sie diese Erfahrung gesammelt hätten. Er habe in seinen früheren Verhältnissen sehr viele Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt, und diese beseitigten vollständig Alles, was nur diesen Vorwurf gegen die Gemeinden unterstützen könnte. Wenn man äußere, daß die Beamten Schwierigkeiten zu überwinden gehabt hätten, so sei es Thatsache, daß die Gemeinden sich gegen Anordnungen der höheren Behörden zu stemmen pflegten, welche die Gemeinden selbst vollziehen könnten, und so fürchte er, daß nicht nur das Schulgesetz, sondern so Manches, was von obenher angeordnet werde, gar vielfachen Widerstand finde, und zwar gerade darum, weil die Selbstständigkeit der Gemeinden nicht gehörig berücksichtigt worden sei. Er werde diese Ansicht nicht aufgeben, und er glaube vielmehr, daß diese Ansicht viel richtiger und consequenter sei, und die Sache wohlthätiger für das ganze Land ausgeführt werden könne, wenn man ein besseres Vertrauen zu den Gemeinden habe, als sich dieses leider ausgesprochen habe.

Abg. v. Hartmann erklärt sich für den Gesetzentwurf und erkennt dankbar an, daß von Seiten der Staatsbehörde diesem Gegenstande Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Er bezieht sich dabei auf die Oberlausitz, wo dieser Gegenstand früher gleichfalls großen Widersprüchen unterlegen habe, jetzt aber zur Zufriedenheit beseitigt sei, und wünscht, daß das, was in der Oberlausitz geschehen, auch in den Erblanden erfolge.

Abg. v. Mayer macht aber gegen den letzten Sprecher bemerktlich, daß die bessere Einrichtung in der Oberlausitz nicht in Folge eines Gesetzes, sondern in Folge eines kräftigen Einschreitens der Regierungsbehörde einerseits und der Bereitwilligkeit der Gemeinden andererseits stattgefunden habe, und überall, wo neue Schulstellen und neue Schulgebäude errichtet und Ausschulungen bewerkstelligt worden, sei Unterhandlung mit den Gemeinden gepflogen worden. Der gute Wille der Gemeinden habe außerordentlich viel beigetragen; wolle man nun zu den Gemeinden in den Erblanden ein geringeres Vertrauen hegen, so werde es allerdings einer gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Abg. Richter (aus Pöngersfeld): Ich muß mich durchaus gegen die Aussetzung dieser §§. erklären. Ich halte es für rathsam und zweckmäßig, daß alles in dieser Angelegenheit so viel wie möglich, bestimmt werde. Fehlt eine solche Bestimmung, so werden in vielen Fällen Streitigkeiten erregt werden, und wird zu rechtlichen Weiterungen Veranlassung gegeben. Eine so allgemeine und durchgreifende Maßregel gehört in das Gesetz und nicht in die Verordnung. Eine Verordnung ist nur ein Act der Ausführung des Gesetzes und ich halte, da immer leicht Zweifel darüber entstehen können, ob die Ausführung gerade mit dem Ge-

setze übereinstimme, für besser, die Grenzen im Gesetze genau vorzuzeichnen.

Staatsminister D. Müller: Im Allgemeinen scheinen die geehrten Abgg. anzuerkennen, daß eine Bestimmung darüber erforderlich sei. Ich habe die Gründe schon früher bemerklich gemacht, warum dieser §. im Gesetze aufgenommen worden ist; und ich will sie nicht wiederholen. Wenn man aber schon öfters erwähnt hat, daß in der Oberlausitz alles dieß ohne ein Gesetz eingerichtet worden sei, so muß ich hierüber Folgendes bemerken. Diesem Gesetzentwurf liegt im Hauptwerke ein bei der Oberamtsregierung zu Budissin, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, gefertigter Entwurf zu Grunde, und bei dessen Einreichung hat die Oberamtsregierung angeführt, daß sie dringend auf Einführung dieses Entwurfs als Gesetz antragen müsse, weil sonst die Ausführung der für zweckmäßig erachteten Bestimmungen im Ganzen wie in den einzelnen Theilen schwierig sei. Ich glaube sehr gern, daß man solche Erfahrungen mehr machen würde, wie sie der Abg. aus Zwickau gemacht hat, denn ich habe ähnliche in meinem Geschäftsleben gemacht; wir müssen uns aber doch auch vom Stande der Gesetzgebung aus das Gegentheil denken und für solche Fälle Vorkehrungen treffen. Ich kann in Wahrheit anführen, daß ein Superintendent unlängst mir ge-klagt hat, daß er sich viele Mühe gegeben, ein Schullocal in einer Gemeinde herzustellen, und sämtliche Mitglieder der Gemeinde bei einer Besprechung auch damit einverstanden gewesen, daß es aber nicht zur Ausführung gekommen sei, weil ein einziger Mann, der vermögendste im Orte, aber ohne Kinder und von Einfluß auf die übrigen Gemeindeglieder, dagegen war. Sie sehen also, daß wir in einzelnen Fällen ohne einen gesetzlichen Zwang nicht weiter kommen würden. Was nun den §. selbst betrifft, so werden, wie ich glaube, Sie selbst davon überzeugt sein, daß, wenn der Unterricht mit Erfolg betrieben werden soll, eine gewisse Ruhe und Stille im Locale herrschen muß; wenn also das Schulzimmer in einem Hause sich befindet, wo daneben, daran und darüber wirthschaftliche Verrichtungen getrieben werden, viele Menschen in das Haus kommen, und wohl gar Zusammenkünfte dafelbst Statt finden, so muß das Störungen verursachen, und die Aufmerksamkeit der Lernenden abwenden. Diese Rücksicht macht es nothwendig, darauf zu sehen, daß die Schule sich in einem eignen Locale befindet. Uebrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß dieses Local, wenn es nicht vorhanden ist, auch gemiethet werden kann. Gegen die Bestimmung unter a. scheint eine Erinnerung nicht gemacht worden zu sein, sondern nur gegen die unter b. Ich gebe zu, daß diese Bestimmung bisweilen Unbequemlichkeit für die Gemeinden haben kann; aber weit öfterer würde es eine noch größere Beschwerde für den Lehrer haben, wenn diese Bestimmung fehlt; denn er hat dann zu fürchten, in kurzen Zwischenräumen dem Wechsel seiner Wohnung unterworfen zu werden, nicht zu geschweigen, daß doch Jemand im Schulhause der Aufsicht halber wohnen muß. Ich glaube daher, daß man im Hauptwerke an dieser Bestimmung festhalten müsse, denn ich wüßte nicht, wie dem Uebelstande, der sich bisher dießfalls herausgestellt hat, außerdem abgeholfen werden sollte. Um jedoch das Bedenken des Abg.